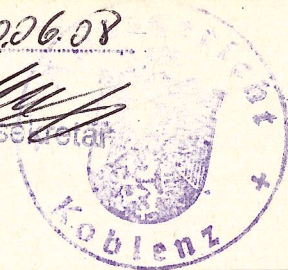


Vereinssatzung

Spiel- und Sportverein 1928 Oberfell e.V. vom 15.06.2008

Eingetragen am 30.06.08

[Handwritten signature]



§ 1 Name, Sitz und Zweck

1.

Der 1928 in Oberfell gegründete Verein führt den Namen „Spiel- und Sportverein 1928 Oberfell e.V.“ (SSV Oberfell). Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland- Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein SSV Oberfell e.V. hat seinen Sitz in 56332 Oberfell. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung: Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.

3.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen mit vereinseigenen Gebäuden, sowie deren kurzzeitigen kostenpflichtigen Vermietung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.

Mittel und etwaige Gewinne des Vereins sollen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört, an. Über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand oder auf Antrag die Mitgliederversammlung.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalender- vierteljahres zulässig unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Bis zu diesem Zeitpunkt gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet.

§ 4 Beiträge / Sonstige Verpflichtungen

1.

Der Mitgliedsbetrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Kursgebühren werden vom Vorstand festgelegt. In begründeten Fällen kann der Vorstand Beiträge, Gebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen.

2.

Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

3.

Jedes Vereinsmitglied zwischen 16 und 60 Jahren kann für Arbeitseinsätze jährlich bis zu fünfzehn Zeitstunden durch den Vorstand herangezogen werden.

§ 5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen, grober Missachtung der Vereinsorgane, Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung, mehrmalige Nichterfüllung gem. § 4 Nr. 3. Auf Antrag kann dem Mitglied die Möglichkeit der vorherigen Anhörung eingeräumt werden. Der Vereinsausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und sollte nach Möglichkeit mit Einschreibebrief erfolgen.

2.

Neben dem Vereinsausschluss können eine Verwarnung und ein zeitlich begrenztes Betretungsverbot der Vereinsanlagen durch den Vorstand verhängt werden. Auch hierüber kann dem Mitglied auf Antrag eine Anhörung eingeräumt werden.

3.

Über eine evt. Wiederaufnahme entscheidet der Vorstand oder auf schriftlichen Antrag die Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Vereinsaufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Jugendversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1.

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand und zwar durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage, in Vereinsaushängekästen sowie durch die lokalen Presseorgane. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

2.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sollen folgende Punkte enthalten:

- a. Geschäftsbericht des Vorstandes
- b. Kassenbericht
- c. Bericht der Kassenprüfer
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Vorstandes, wenn dies erforderlich ist
- f. Wahl der Kassenprüfer
- g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h. Ggf. Festsetzung / Änderung der Mitgliedsbeiträge

3.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder diese schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.

4.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder und beim Verein angestellte Übungsleiter können an der Versammlung als Gäste teilnehmen.

5.

Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Evt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

6.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereines eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungs-, Beitrags- und / oder Vorstandsänderung ist unzulässig.

7.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer und dem Jugendleiter. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, sowie den anderen gewählten Vorstandsmitglieder (wie z.B. Abteilungsleiter, Pressewart, Platz- und Gerätewart, Platzkassierer und Beisitzer).

2.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Zur Abstimmung kann, nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit), der Vorstand komplett gewählt werden.

3.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

4.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5.

Zu den Hauptaufgaben des Vorstandes gehören:

- a. Durchführung / Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b. Bewilligung von Ausgaben
- c. Vorbereitung / Organisation von Veranstaltungen
- d. Einstellung / Beschäftigung / Entlassung von Übungsleitern
- e. Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- f. Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitglieder

6.

Der Vorstand kann sich zur Bewältigung der vielfältigen und unterschiedlichen Vereinsaufgaben einer auf den jeweiligen Aufgabenbereich angepassten Aufgabenverteilung bedienen. Zudem kann der geschäftsführende Vorstand aufgrund einer zeitlichen Dringlichkeit Ausgaben ohne Beschluss des Gesamtvorstandes bewilligen, wenn dies die finanzielle Lage zulässt.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und als sein Stellvertreter der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

§ 11 Jugend des Vereins

1.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

2.

In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

§ 12 Abteilungen

1.

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht und somit dem Gesamtvorstand angehört. Auch den gebildeten Abteilungen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung das Recht zur Selbstverwaltung eingeräumt werden.

2.

Über zusätzliche Abteilungsbeiträge und deren Verwendung entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 13 Ausschüsse / Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen oder von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen einschließlich ihrer Ausschüsse sind zu protokollieren. Eine Durchschrift des Protokolls erhält jedes Vorstandsmitglied zur Kontrolle und ist vom Protokollführer zu unterzeichnen. Änderungen oder nicht verständliche Ausführungen sind in einem der darauf folgenden Protokolle zu präzisieren.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse / Buchhaltung des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassen- und Buchführung die Entlastung des Vorstandes. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Den gewählten Kassenprüfern sind die erforderlichen Unterlagen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Vorstandsmitglieder beschlossen hat oder von zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4.

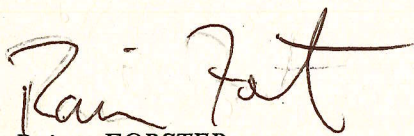
Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

5.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fallen seine Anlagen und sein Vermögen an die Zivilgemeinde Oberfell mit der Zweckbestimmung, dass diese unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Oberfell, den 15.06.2008


Rainer FORSTER
Protokollführer


Therese GÖBEL
1. Vorsitzende